

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 und 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 01.08.2026 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

Teil A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 11 Mitnahme von Sachen

Für die Mitnahme von Sachen (Fahrrädern etc.) in den Zügen des Nahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des DTV bzw. der BRB.

Die Fahrradmitnahme gilt grundsätzlich für handelsübliche Fahrräder, nicht jedoch für E-Bikes mit Versicherungskennzeichen, Tandems, Fahrradanhänger, Drei-, Liege- oder Lastenräder.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

7.8.1.4 365-Euro-Ticket AVV

(1) Allgemeines

Zum 01.08.2021 wird das 365-Euro-Ticket AVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher zahlweise (Pilotversuch zunächst verlängert bis 31.07.2027) eingeführt.

7.11 Beförderungsentgelte für Hunde, Fahrräder und Sachen

2. Für die Mitnahme von Fahrrädern mit mehr als 20 Zoll Reifengröße in den Zügen des Nahverkehrs und in den Verkehrsmitteln der avg ist als Fahrausweis ein Fahrrad-Tagesticket oder ein Einzelticket Kind der Preisstufe 2 zu bezahlen.

Fahrräder bis 20 Zoll Reifengröße gelten als Gepäck und können, sofern sie auch als Gepäck in den dazu bereitgestellten Gepäckabstellbereichen untergebracht werden können, in den Zügen des Nahverkehrs und in den zugelassenen Verkehrsmitteln der avg kostenfrei mitgenommen werden.

Augsburg, den 15.07.2026

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
Geschäftsführung